

# SATZUNG DER KARNEVALGESELLSCHAFT DANSWEILER WELTENBUMMLER e.V. VON 1985

vom \_\_\_\_\_



## § 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

- § 1.1 Der Verein führt den Namen:  
Karnevalsgesellschaft Dansweiler Weltenbummler e.V. von 1985
- § 1.2 Der Verein führt die Vereinsfarben Blau /Weiß.
- § 1.3 Sitz des Vereins ist Pulheim Dansweiler.
- § 1.4 Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist im gemeinnützlichen Sinne die Pflege der Geselligkeit, der heimischen Muttersprache und des heimischen karnevalistischen Brauchtums und der damit verbundenen Durchführung entsprechender Veranstaltungen.

## § 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 5 Verbot von Begünstigungen

*Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

## § 6 Mitgliedschaft

§ 6.1 Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in:

- A) aktives Mitglied,
- B) hospitierendes Mitglied,
- C) Ehrenpräsident,
- D) Ehrenvorsitzender,
- E) Ehrenmitglied,
- F) förderndes Mitglied.

§ 6.2 Aktives Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern und sich dieser Satzung zu unterwerfen. Ein Stimmrecht erhalten natürliche Personen mit Vollendung des 18 Lebensjahres. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

§ 6.3 Förderndes Mitglied kann jeder volljährige, unbescholtene, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Bürger werden, der die Interessen des Vereins unterstützen und fördern will.

§ 6.4 Personen, die die Zwecke der Gesellschaft im besonderen Maße gefördert haben und diese Satzung anerkennen, können durch Beschluss des Vorstandes zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 6.5 Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

§ 6.6 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich als Formvorschrift an die Geschäftsstelle zu richten.

§ 6.6.1 Die Aufnahme in die Gesellschaft wird auf der Vorstandssitzung beschlossen.

§ 6.6.2 Die Aufnahme in die Gesellschaft entscheidet der Vorstand gemeinsam durch die gemeinsame und einheitliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so brauchen die Gründe nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 6.7 Der Antragsteller wird im ersten Jahr nach Zahlung des Jahresbeitrages als hospitierendes Mitglied geführt. Während dieser Zeit ist dieser nicht stimmberechtigt und erst nach dreijähriger aktiver Mitgliedschaft kann er in den Vorstand berufen werden. Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Dieser wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle aktiven Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

§ 7.1 ihren Beitrag entrichtet haben. Stimmübertragung per Vollmacht und Briefstimmrecht ist zulässig für Mitglieder die außerhalb von Dansweiler wohnen oder Mitglieder die erkrankt sind.

§ 7.2 Ehrenpräsidenten, Ehreuvorsitzende und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Stimmübertragung per Vollmacht und Briefstimmrecht ist zulässig für Mitglieder die außerhalb von Dansweiler wohnen oder Mitglieder, diese erkrankt sind.

§ 7.3 Alle aktiven Mitglieder sollten nach Möglichkeit an sämtlichen offiziellen Veranstaltungen und Umzügen teilnehmen.

§ 7.4 Hospitierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7.5 Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei Veranstaltungen Mütze, Halsorden und entsprechende einheitliche Kleidung zu tragen. Sie haben Stimmrecht.

§ 7.6 Zum Zuständigkeitsbereich der Mitglieder gehören:

- A) Wahl des Vorsitzenden,
- B) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
- C) Wahl des erweiterten Vorstandes,
- D) Wahl der Kassenprüfer und der zwei Ersatzprüfer,
- E) Festsetzung des Jahresbeitrages,
- F) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- G) Ausschluss von Mitgliedern im Sinne gem. § 6.1.2,
- H) Satzungsänderungen,
- I) Behandlung von Anträgen gem. § 9.2.2,
- J) Zustimmung zur Auflösung der Gesellschaft gem. § 12.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

§ 8.1 Eine einmalige Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung **nicht** festgelegt.

§ 8.2 Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jährlich im Januar durch Lastschrifteinzug im Voraus zu zahlen. Falls ein Mitglied kein Girokonto oder ähnliches führt, muss der Beitrag bar und jährlich im Januar im Voraus bezahlt werden.

§ 8.3 Kommt ein Mitglied nach dreimaliger Aufforderung - letzte per Einschreiben - seinen Beitragsverpflichtungen nicht nach, und zwar innerhalb von 14 Tagen nach der letzten Aufforderung, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein. Hierzu bedarf es keines besonderen Ausschlusses im Sinne des § 6.1.2.

Zusammensetzung des Beitrages:

§ 8.4.1 Der Mitgliedsbeitrag unterteilt sich für aktive und hospitierende Mitglieder in einen Grundbeitrag, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 8.4.2 Aktive Mitglieder wie Schüler, Studenten, Auszubildende zahlen grundsätzlich den Grundbeitrag in Höhe von 11,11€.

§ 8.4.3 Fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag von 65,-Euro.

§ 8.4.4 Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag

§ 8.5 In besonderen Fällen kann der Beitrag bei aktiven Mitgliedern auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle gestundet oder erlassen werden. Dazu bedarf es eines einstimmigen Beschlusses aller Vorstandsmitglieder. Bei Ablehnung eines solchen Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung dem Mitglied mitzuteilen.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

§ 9.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- A) Tod des Mitgliedes,
- B) Austritt,
- C) Ausschluss,
- D) Auflösung der juristischen Person.

§ 9.1.1 Die Mitgliedschaft erlischt zum 31.12. eines Kalenderjahres, wenn bis zum 31.10. des Kalenderjahres eine schriftliche Abmeldung der Geschäftsstelle vorliegt. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Kalenderjahr.

§ 9.1.2 Aufgrund eines in geheimer Abstimmung herbeigeführten Beschlusses der Mitgliederversammlung, für den eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich ist, erfolgt der Ausschluss des Mitgliedes. Eine Beschreitung des Rechtsweges vor einem ordentlichen Gericht ist ausgeschlossen.

§ 9.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 9.2.1 Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden in keinem Fall zurückgezahlt.

§ 9.2.2 Sämtliches, in den Händen des ausscheidenden Mitgliedes befindliches Gesellschaftseigentum, ist unaufgefordert zurückzugeben.

§ 9.2.3 Es ist dem ausgeschiedenen Mitglied untersagt, bei allen Fremd & Eigenveranstaltungen Halsorden, Mütze, Litewka oder sonstige Kleidungsstücke, die eine Zugehörigkeit zu der Gesellschaft darstellen, zu tragen. Sie können bei Austritt der Gesellschaft zum Kauf angeboten werden.

§ 9.2.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

## **§ 10 Organe**

§ 10.1 Organe der Gesellschaft sind:

- A) Die Mitgliederversammlung,
- B) Der Vorstand.

## **§ 11 Vorstand**

§ 11.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- A) 1. Vorsitzender/Präsident,
- B) Schatzmeister,
- C) Schriftführer,
- D) Literat.

§ 11.1.a Erweiterter Vorstand:

- a) Pressewart,
- b) 2 x Beisitzer,
- c) Zeugwart.

§ 11.1.1 Jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder haben die Vollmacht, die Interessen der Gesellschaft bis zu einem Betrag gemäß der Geschäftsordnung gemeinsam wahrzunehmen, damit eine flexible Vertretung der Gesellschaft gewährleistet ist.

§ 11.1.2 Weiterhin können von der Jahreshauptversammlung Beisitzer gewählt werden, die dem Erweiterten Vorstand angehören.

§ 11.1.3 Jedes Vorstandsmitglied nach § 10.1 besitzt das Stimmrecht zu gleichen Teilen.

§ 11.1.4 Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

**§ 11.2 Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von jeweils 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nach außen hin gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis besteht nicht.**

§ 11.3 Die Amtsdauer beträgt für den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11.4 Die Absetzung eines Vorstandsmitgliedes ist durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zulässig, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen, wobei mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

§ 11.5 Der Vorstand führt die Geschäfte aufgrund der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 11.6 Der Vorsitzende leitet sämtliche Versammlungen und Vorstandssitzungen, im Vertretungsfall einer der anderen Vorstandsmitglieder. Der Präsident leitet sämtliche offiziellen Veranstaltungen der Gesellschaft, im Vertretungsfall obliegt es dem Vorsitzenden mit seinen Stellvertretern, zur Leitung der offiziellen Veranstaltungen einen Sitzungspräsidenten einzusetzen.

§ 11.7 Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand kann freigewordene Vorstandsämter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch besetzen.

§ 11.8 Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Weitere Wahlvorschläge aus der Mitgliederversammlung können vorgebracht werden.

§ 11.9 Über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und diese in der nächsten Versammlung, nach Verlesen und Genehmigung zu unterzeichnen und von Präsidenten/Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gegenzeichnen zu lassen.

§ 11.10 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, und zwar:

- A) zur Vorbereitung und Durchführung der Vereinsveranstaltungen,
- B) und zur Aufstellung einer Wahlordnung anlässlich der Wahl von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung,
- C) zur Erstellung der Geschäfts- und Kassenordnung,
- D) bei Ernennung,
- E) für Aufwendungen zur Repräsentation der Vorstandsmitglieder im Interesse des Vereins,
- F) für Anträge auf Satzungsänderungen.

§ 11.11 Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes kann durch vorzeitiges, freiwilliges Aufgeben des Amtes, durch Ablauf der Wahlperiode, durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes in Bezug auf die Beisitzer oder durch die Mitgliederversammlung beendet werden.

§ 11.12 Die Vorstandsmitglieder haben die Pflicht, an Vorstandssitzungen, Versammlungen sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 11.13 Alle Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder der Arbeitsausschüsse versehen ihre Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Aufwendungen im Interesse des Vereins, insbesondere für Repräsentationszwecke, können mit Zustimmung des Gesamtvorstandes vergütet werden.

## **§ 12 Mitgliederversammlungen**

§ 12.1.1 Mitgliederversammlungen und außerordentliche Jahreshauptversammlungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einberufen, auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder.

§ 12.1.2 Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden, Präsidenten und Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12.1.3 Soweit im Rahmen dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einer einfachen Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt bei Anträgen als Ablehnung.

§ 12.1.4 Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Antrag muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

§ 12.1.5 Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung der Gesellschaft, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.

§ 12.1.6 Ein Dringlichkeitsantrag wird nur dann zur Abstimmung zugelassen, wenn er von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.

§ 12.1.7 Dringlichkeitsanträge über Satzungsänderungen sind unzulässig.

### Jahreshauptversammlung:

§ 12.2.1 Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich zwischen April und Mai in Pulheim (Dansweiler) statt. Hierzu hat der geschäftsführende Vorstand rechtzeitig, mindestens 21 Tage vorher per E-Mail einzuladen mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedadresse. Mitglieder die keine E-Mail-Adresse haben werden per Brief eingeladen.

§ 12.2.2 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher bei der Geschäftsstelle vorliegen.

§ 12.2.3 Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12.2.4 Eine Jahreshauptversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

§ 12.2.5 Auf der Jahreshauptversammlung werden, für die Dauer von einem Geschäftsjahr, zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Wahl kann durch Akklamation erfolgen. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden und haben mindestens einmal im Jahr die Buchführung sowie die Kasse zu überprüfen und hierüber auf der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Falls die Rechnungsprüfer Beanstandungen von einigem Gewicht haben, sind sie verpflichtet, unverzüglich beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung zu erwirken, die die Angelegenheit zu klären hat.

§ 12.2.6 Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Antrag muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.

§ 12.2.7 Die Durchführung der anstehenden Wahl auf einer Jahreshauptversammlung obliegt dem Wahlleiter, der vorher von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt wird. Der Wahlleiter darf dem Vorstand nicht angehören.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

§ 13.1 Anträge auf Satzungsänderungen aus dem Mitgliederkreis müssen schriftlich bei der Geschäftsstelle gestellt werden. Solche Anträge erfordern die Unterschrift von mindestens 1/3 der Mitglieder. Stellt der Vorstand Satzungsänderungsanträge, bedürfen diese vor Behandlung in der Jahreshauptversammlung einer 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes.

§ 13.2 Anträge müssen in ihren vollen Wortlaut nach mindestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung bei der Geschäftsstelle eingebracht worden sein.

§ 13.3 Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 14 Ausschüsse**

§ 14.1 Für besondere Angelegenheiten, insbesondere für karnevalistische Veranstaltungen und zur Vorbereitung gesellschaftlicher Zusammenkünfte können vom Vorstand besondere Ausschüsse bestellt werden, deren Aufgabengebiet fest zu umgrenzen ist.

### **§ 15 Auflösung der Gesellschaft**

§ 15.1 Ein auf Auflösung der Gesellschaft gestellter Antrag bedarf der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15.2 Wird ein derartiger Antrag gestellt, so ist vom Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 15.3 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in der Mitgliederversammlung mit 9/10 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 15.4 Im Falle einer Auflösung ist das Gesellschaftsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Die Durchführung obliegt dem Bürgermeister der Stadt Pulheim.

### **§ 16 Geschäftsstelle**

§ 16.1 Die Gesellschaft hat eine Geschäftsstelle zu führen, die die laufenden Aufgaben erledigt. Sollte es sich als notwendig erweisen, so kann zur Verwaltung der Geschäftsstelle und zur Erledigung der anfallenden Arbeiten eine vergütete Kraft eingestellt werden. Der Vorstand stellt den Leiter der Geschäftsstelle ein und bestimmt die Höhe seiner Vergütung.

## § 17 Gerichtsstand

§ 17.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand der Gesellschaft ist Bergheim.

§ 17.2 Die Gesellschaft ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes von Köln Blatt 300767.

Pulheim, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
- Vorsitzender/ Präsident -

\_\_\_\_\_  
-

\_\_\_\_\_  
-